OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602008/6/KLe

Datum:
Linz, 7. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M B, P, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 30.6.2017, GZ: VStV/917300372889/2017, betreffend Übertretung des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 30.6.2017, GZ: VStV/917300372889/2017, wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß §§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. 37 Abs. 4 Z 1 eine Geldstrafe von 800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen sowie einen Verfahrenskostenbeitrag von 80 Euro auferlegt.
Dem liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben am 23.02.2017 um 18:30 Uhr in W, G Straße x, vom Parkplatz östlich des Einkaufzentrums „m-c“ auf die G Straße und dort Richtung W, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen WE-x auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse waren, da lhnen diese mit Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ., PK Wels vom 22.02.2017 unter der Zahl FE-47/2017 rechtskräftig entzogen wurde.“
[Hervorhebungen nicht übernommen].

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde.
Begründend wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am 23.02.2017 um 18:30 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen WE-x nicht gelenkt habe, da er nach Eigenrecherche zu Hause gewesen wäre und er das Fahrzeug an diesem Tag auch niemanden geliehen hätte. Es sei ja auch bekannt das Polizisten ziemlich viele Überstunden machen müssten und durch die langen Arbeitszeiten auch Fehler entstehen würden. Es seien ja auch nur Menschen. Er wisse nicht, ob T W gegen ihn Unsympathien hege oder anderweitig etwas gegen ihn habe, jedoch könne er nichts zugeben, was nicht der Wahrheit entspreche.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An der Verhandlung nahmen der Behördenvertreter und der Zeuge BezInsp T W teil. Weiters wurde Einsicht in das Zentrale Führerscheinregister genommen.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 23.2.2017 um 18:30 Uhr in W, G Straße x, vom Parkplatz östlich des Einkaufzentrums ”m-c“ auf die G Straße und dort Richtung Wels, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen WE-x.
Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt nicht im Besitz einer Lenkberechtigung, da ihm diese mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., PK

Wels vom 22.02.2017 unter der Zahl FE-47/2017, persönlich durch den Zeugen (Meldungsleger) zugestellt am 23.2.2017 um 15:00 Uhr, rechtskräftig entzogen wurde

Der Beschwerdeführer verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.000, kein Vermögen und hat Sorgepflichten für 2 Kinder.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt, den vom Landesverwaltungsgericht durchgeführten Ermittlungen sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, hier insbesondere aus den Angaben des Meldungslegers, der als Zeuge unter Wahrheitspflicht aussagte.

Der meldungslegende Polizeibeamte konnte für das Landesverwaltungsgericht glaubhaft und schlüssig seine Wahrnehmungen und Beobachtungen in Zusammenhang mit der Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers darlegen. Der Beschwerdeführer war ihm aufgrund der am selben Tag stattgefundenen Amtshandlung (Zustellung des Entzugsbescheides) bekannt.

Es gibt keinen Grund an den glaubwürdigen Schilderungen des Zeugen zu zweifeln, vermittelte seine Darstellung doch ein klares Bild seiner Wahrnehmungen. Er konnte insbesondere nachvollziehbar und überzeugend darlegen, dass er zweifelsfrei als Lenker des Pkws den ihm bekannten Beschwerdeführer wahrnehmen und erkennen konnte. Es ist nicht anzunehmen, dass der unter Wahrheitspflicht stehende Meldungsleger das Risiko einer falschen Zeugenaussage auf sich genommen hat, um den Beschwerdeführer zu Unrecht zu belasten. Seine Angaben sind insofern schlüssig, als ihm als Organ der Straßenaufsicht zugesonnen werden muss, über das Verkehrsgeschehen und den Lenker eines Fahrzeuges wahrheitsgetreue und richtige Feststellungen zu treffen und verlässliche Angaben über seine relevanten Wahrnehmungen zu machen.

Dem Beschwerdeführer ist nicht gelungen, seine Verantwortung als glaubhaft darzustellen, eine Entlastung hinsichtlich des Vorwurfes der Lenkereigenschaft herbeizuführen und somit seine Täterschaft zu den vorgeworfenen Tatzeiten zu entkräften.

Dass der Beschwerdeführer zu den Tatzeitpunkten nicht im Besitz einer Lenkberechtigung war, ergibt sich aus dem Zentralen Führerscheinregister und einer Mitteilung der belangten Behörde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt…

§ 37 FSG lautet auszugsweise:
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen […].
(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde [...]

Der Beschwerdeführer lenkte nach den unbedenklichen Ergebnissen des Beweisverfahrens den Pkw mit dem Kennzeichen WE-x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, wobei er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese entzogen war. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 1 Abs. 3 FSG verwirklicht.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 3,5 Std nach Zustellung des Entzugsbescheides der Lenkberechtigung wieder sein Fahrzeug lenkte, und daher wissentliche Tatbegehung anzunehmen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Mindeststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe gemäß § 37 Abs. 1 FSG bis zu sechs Wochen.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. VwGH 27. Februar 2004, 2004/02/0025). Eine solche Handlung schädigt in nicht unerheblichem Maße das Interesse, dem die Strafdrohung dient, nämlich das Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der Unrechtsgehalt als nicht unerheblich anzusehen ist.

Die Behörde hat bei der Bemessung der Strafe die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers mit einem Einkommen in Höhe von 1.000 Euro monatlich bei keinem Vermögen und 2 Sorgepflichten zugrunde gelegt. Mildernd wurde gewertet, dass keine einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen vorliegen.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Umstände erscheint die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen, aber auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer den hohen Unrechtsgehalt seiner Übertretungen deutlich vor Augen zu führen. Die Verhängung der Mindeststrafe erschien aus spezialpräventiven Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Art und vor allem den Zeitpunkt der Begehung nicht ausreichend.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Lenken eines KFZ ohne Lenkberechtigung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer